

W. Hejek



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ. 054.433/3-DSK/86

Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz;
Stellungnahme der Datenschutzkommission

Gesetzesentwurf
ZL. 21 - G/1986
Datum 15.4.86
Verteilt 17. APR. 1986 *Madlhammer*

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Dr. THIENEL

2544

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Datenschutzkommission zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Anlagen

10. April 1986
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Reinhard Kuderna



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ. 054.433/3-DSK/86

Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz;
Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Dr. THIENEL
2544

Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

1010 Wien

Die Datenschutzkommission hat zu dem mit Schreiben vom 6.3.1986, Zl. 37.006/5-3/86, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBI. Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 10.4.1986 folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu § 14 Abs. 4:

Um Auslegungsprobleme zu vermeiden sollte es anstelle der Wendung "zur Durchführung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben" analog zu § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz heißen: "zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben". Im übrigen wäre es aus der Sicht des Datenschutzes wünschenswert, wenn in dieser Übermittlungsverpflichtung eine Aufzählung der zu übermittelnden Datenarten enthalten wäre.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

10. April 1986
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

www.parlament.gv.at